

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.94
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	09/26

Stadionordnung für die Sportanlagen Müßentwiete und Stadion I der Stadt Pinneberg

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend vom 25.08.2026 wird folgende Stadionordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Anlagen der städtischen Außensportstätten Müßentwiete und Stadion I für die Austragung von Fußballspielen der Oberliga Hamburg.

§ 2 Ordnungsdienst

- (1) Die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter hat von der Öffnung bis zur Schließung der Sportanlagen Müßentwiete und Stadion I einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen, der die Einhaltung dieser Stadionordnung sicherstellt. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes sowie der auf dieser Sportanlage bediensteten Mitarbeitenden der Stadt Pinneberg ist Folge zu leisten.
- (2) Der Ordnungsdienst ist durch Überziehwesten (Signalfarbe, inkl. Aufdruck „Ordner“ oder „Ordnungsdienst“) kenntlich zu machen und hat alle Zu- und Ausgänge zu besetzen.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Bei den in § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen dürfen sich auf den umfriedeten Sportanlagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen bzw. die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder dem Ordnungsdienst vorzuweisen.
- (2) Jede Person hat den ggf. auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Bereich einzunehmen.
- (3) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzungsberechtigung ausgeschlossen.

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.94
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	2
	Stand:	09/26

§ 4 Einlasskontrolle

- (1) Jede Person ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten der Sportanlage unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 6 einhalten und/oder aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen und anderen verbotenen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände und kann nur mit Zustimmung durch die betroffene Person erfolgen. Bei der Kontrolle (abtasten des Körpers) gilt das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit, sodass mindestens eine weibliche Ordnerin und ein männlicher Ordner einzusetzen sind. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, dürfen die umfriedeten Sportanlagen nicht betreten.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die dem Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, dürfen die umfriedeten Sportanlagen nicht betreten. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 5 Verhalten auf der Sportanlage

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung (§ 1) hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Jede Person hat den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes, des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten, der im Stadion Bediensteten der Stadt Pinneberg sowie über die Beschallungsanlagen bekanntgegebenen Anweisungen und Informationen, Folge zu leisten.
- (3) Alle Zu- und Ausgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden. Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (4) Sofern schriftliche und mündliche Hygienekonzepte bzw. Hygienevorschriften vorliegen, ist diesen Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

- (1) Jeder Person ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Fremdenfeindliches, menschenverachtendes, sexistisches, homophobes, rassistisches, gewaltverherrlichendes, antisemitisches, diskriminierendes, rechts- und linksradikales Propagandamaterial;

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.94
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	3
	Stand:	09/26
b) Waffen jeder Art, Schutzbewaffnung, Vermummungsgegenstände (u.a. auch Rundschals) sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind; c) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen) oder sonstige Gefäße mit Substanzen, welche gesundheitsschädlich sind; d) Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, sowie Tetra Paks mit einem Inhalt von mehr als 0,33 Liter; e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen sowie Substanzen, deren Stoffe und Gemische dazu geeignet sind, einen pyrotechnischen Satz zu erstellen; f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist; g) Mechanisch betriebene Lärminstrumente sowie Trillerpfeifen; h) Tiere; i) Laser-Pointer; j) Rucksäcke und Taschen aller Art mit einem größeren Format als DIN A4; k) Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten. (2) Verboten ist jeder Person weiterhin: a) Körperliche und verbale Gewalt sowie in jeglicher Form von Rassismus und Diskriminierung gegen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Zuschauerinnen und Zuschauer, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vereinsverantwortliche und Aktive; b) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen; c) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten; d) Gegenstände oder Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen; e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen; f) Ohne Erlaubnis der Stadt Pinneberg oder der Veranstalterin bzw. des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; g) Die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels sowie die Beihilfe dazu;		

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.94
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	4
	Stand:	09/26

h) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

i) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Sportplatz in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen;

j) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht;

k) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden;

§ 7 Getränke & Verzehr

Der Ausschank und Verzehr von Erfrischungsgetränken und Bier in Flaschen oder in Dosen sowie in Getränkegefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist verboten. Für die Ausgabe sind umweltfreundliche, wiederverwertbare, weiche Materialien zu verwenden.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen

Das Stadion kann während der Veranstaltung videoüberwacht werden. Videoaufzeichnungen können für einen angemessenen Zeitraum gespeichert und, wenn erforderlich, zur Beweissicherung verwendet werden. Jede Person willigt unwiderruflich und für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild- oder Tonaufnahmen seiner Person – insbesondere bei Liveübertragungen und/oder Aufzeichnungen – ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und benutzen der umfriedeten Sportanlagen sowie der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter stellt die Stadt Pinneberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen umfriedeten Sportanlagen, seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verzichtet ihrerseits/seinerseits auf ihre/seine Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.94
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	5
	Stand:	09/26
(4) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. (5) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen und ggf. einen erkannten Mangel bei der Nutzung zu berücksichtigen. (6) Die Stadt Pinneberg haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Pinneberg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. (7) Für Personen- oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet weder die Stadt Pinneberg noch die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. (8) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Pinneberg unverzüglich mitzuteilen. §10 Hausrecht Das Hausrecht auf den umfriedeten Sportanlagen übt neben der Stadt Pinneberg für die Dauer der Veranstaltung die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter aus. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann das Hausrecht auf seine Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie zusätzlich auf die Polizei und den (gewerblichen) Ordnungsdienst übertragen. 11 Zuwiderhandlungen (1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung eines etwaigen gezahlten Eintrittsentgeltes von der Sportanlage verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen. (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Sportanlagen in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Die hiervon betroffene Person ist damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten bei Zuwiderhandlungen dem Deutschen Fußballbund übermittelt werden, der darüber befindet, ob ein Stadionverbot mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen wird. Im Falle eines Stadionverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln der Person zugrunde liegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung eines etwaigen gezahlten Eintrittsentgeltes – auch nicht für Jahreskarten. (3) Personen, die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Sportstättengeländes begehen, müssen damit rechnen, dass gegen sie eine Strafanzeige erstattet und ein Strafantrag gestellt wird. (4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden.		

STADT PINNEBERG	Nummer:	5.94
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	6
	Stand:	09/26
(5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen sind beim Ordnungsdienst abzugeben. Sichergestellte Gegenstände werden nach Maßgabe der Anweisungen des Veranstalters behandelt. Die Stadt Pinneberg übernimmt keine Haftung. (6) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt. § 12 Sonstiges/ Inkrafttreten (1) Sollte eine Bestimmung dieser Stadionordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken. (2) Diese Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Pinneberg, den 01.09.2026 Thomas Voerste Bürgermeister Veröffentlichung:		